Gemeinde Lengnau

# Abwasserreglement

# INHALTSVERZEICHNIS


**1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 6**

§ 1 6
Zweck 6
Allgemeines 6

§ 2 6
Geltungsbereich 6

§ 3 6
Abwasseranlagen und Begriffe 6

§ 4 6
Aufgaben der Gemeinde 6

§ 5 7
Projekt- und Kreditbewilligung 7

§ 6 7
Zuständigkeiten Gemeinderat 7

§ 7 7
Gewässerschutzstelle 7

§ 8 8
Kanalisationsplanung 8

§ 9 8

§ 10 8
Abwasseranlagen 8

§ 11 9
Abwassersanierungen ausserhalb Baugebiet 9

§ 12 9
Abwasserkataster 9

§ 13 9
Ausnahmen 9

**2 LEITUNGSNETZ 10**

§ 14 10
Erstellung 10

§ 15 10
Öffentlicher Grund Leitungsverlegung 10

§ 16 10
Erweiterung 10

§ 17 10
Finanzierung durch Private 10

**3 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT 11**

§ 18 11
Anschlusspflicht 11

§ 19 11
Anschlussrecht 11

§ 20 11
Bestehende Abwasseranlagen 11

§ 21 12

Anschlusspflicht 12

**4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN 12**

§ 22 12
Gesuche für private Abwasseranlagen 12

§ 23 12
Gesuchsunterlagen 12
Planunterlagen 12
Planerische Grundlagen 12
Flächenberechnungen 12
Zusätzliche Angaben 13

§ 24 13
Prüfungskosten 13

§ 25 13
Regenwassernutzungsanlagen 13

§ 26 13
Beginn, Geltungsdauer 13

§ 27 14
Projektänderung 14

§ 28 14
Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme 14
Dichtheitsprüfung 14
Nachführung Leitungskataster, Ausführungspläne 14
Kanalfernsehen 14
Fehlerhafte Anlagen 14
Nachkontrollen 14
Inbetriebnahmen 14
Bestehende Hausanschlüsse 14

**5 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN 15**

§ 29 15
Technische Ausführungsvorschriften 15

§ 30 15
Abwasser 15

§ 31 15
Nichtverschmutztes Abwasser 15

§ 32 15
Strassen- und Platzwasser 15

§ 33 16
Übergangslösungen 16

§ 34 16
Einleitungsbewilligung 16

§ 35 16
Landwirtschaftsbetriebe 16

§ 36 16
Haftung 16

**6 ABGABEN 17**

§ 37 17
Abgaben und Gebühren 17

**7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG 17**

§ 38 17

Rechtsschutz, Vollstreckung _____ 17

§ 39 17
Strafbestimmungen _____ 17

**8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN _____ 18**

§ 40 18
Inkrafttreten _____ 18

§ 41 18
Übergangsbestim-mungen _____ 18

# Abkürzungen / Gesetzliche Grundlagen und Normen

| | |
|---|---|
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) |
| GSchV | Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) |
| BauG | Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100) |
| BauV | Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121) |
| EG UWR | Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200) |
| V EG UWR | Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211) |
| WnG | Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100) |
| WnD | Wassernutzungsabgabedekret (SAR 764.110) |
| WnV | Wassernutzungsverordnung (SAR 764.111) |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (SAR 271.200) |
| GG | Gemeindegesetz (SAR 171.100) |
| SN | Schweizerische Norm SN 592000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung |
| | Ordner Siedlungsentwässerung des Kantons Aargau |
| | Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret /SAR 617.110) |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA 118 / 190 |
| ZGB | Zivilgesetzbuch |
| GEP | Generelle Entwässerungsplanung |
| BVU | Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau |
| AfU | Amt für Umwelt |
| BAFU | Bundesamt für Umwelt |

## Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Lengnau:

# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*§ 1*

*Zweck*

*Allgemeines*

[1]Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

[2]In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

*§ 2*

*Geltungsbereich*

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

*§ 3*

*Abwasseranlagen und Begriffe*

[1]Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

[2]Die Begriffe sind im Abschnitt 5 Technische Ausführungsvorschriften~~Technische Ausführungsvorschriften~~ definiert.

*§ 4*

*Aufgaben der Gemeinde*

[1]Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

[2]Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

[3]Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

[4] Die Gemeinde kann Teile der Abwasserbeseitigung und -reinigung

an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

*§ 5*

*Projekt- und Kreditbewilligung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt die von der Gemeinde zu finanzierenden Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

*§ 6*

*Zuständigkeiten Gemeinderat*

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR);

b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP (VGEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;

c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;

d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;

e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

*§ 7*

*Gewässerschutzstelle*

[1]Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;

b) Abnahme der privaten Grundstücksentwässerung (Hausanschlüsse, hausinterne Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen);

c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;

d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;

e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;

f) Unterstützung bei Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;

g) Liefert Daten zur Führung / Nachführung des Abwasserkatas-

ters

[2]Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der kommunalen Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

[3]Die kommunale Gewässerschutzstelle ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren. Fehlerhafte Anlagen sind dem Gemeinderat unverzüglich zu melden und den Vorschriften anzupassen.

*§ 8*

*Kanalisationsplanung*

[1]Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

[2]Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

*§ 9*

*Öffentliche Abwasseranlagen*

[1]Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten. Die Finanzierung erfolgt gemäss Kapitel 5 dieses Reglements.

[2]Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DVI und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

*§ 10*

*Private Abwasseranlagen*

[1]Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind von den Grundeigentümern zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in ihrem Eigentum.

[2]Hausanschlüsse haben in qualitativer Hinsicht die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

[3]Notwendige Sanierungen aufgrund von Dichtigkeitsprüfungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Dichtigkeitsprüfungen können von der Gemeinde angeordnet werden.

[4]Bei neuen Gebäuden und wesentlichen Änderungen (Um- und

Anbauten, Sanierungen) muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

[5]Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln.

[6]Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln.

[7]Werden mehrere Hausanschlüsse vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Sammelleitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie in das Eigentum der Gemeinde geht. Massgebend ist in diesem Fall die Erfüllung der Anforderungen an die Erstellung öffentlicher Kanalisationen gemäss der SIA 190 Kanalisationen.

[8]Private Abwasseranalgen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

*§ 11*

*Abwassersanierungen ausserhalb Baugebiet*

[1]Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzonen ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitung ins Kanalnetz abzuleiten.

[2]Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

*§ 12*

*Abwasserkataster*

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

*§ 13*

*Ausnahmen*

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

# 2 LEITUNGSNETZ

*§ 14*

*Erstellung*

[1]Die Gemeinde erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).

[2]Der Gemeinderat oder deren Beauftragte planen und erstellen Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

[3]Das Leitungsmaterial und die Linienführung müssen den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung öffentlicher Kanalisationen entsprechen.

[4]Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit der Zustimmung der kantonalen Stellen gestattet.

*§ 15*

*Öffentlicher Grund Leitungsverlegung*

[1]Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund verlegt. Die Rahmenbedingungen für das Verlegen von Leitungen im privaten Grund sind im Voraus zwischen den betroffenen Parteien schriftlich festzulegen. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht gemäss BauG geltend machen.

[2]Für Hauptleitungen die aufgrund eines Erschliessungskonzeptes im Privatgrund verlegt werden, muss das Leitungstrassee grundbuchlich geregelt werden.

*§ 16*

*Erweiterung*

[1]Die Erweiterung (siehe Definition Erneuerung im Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen) des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.

[2]Die Leitungserweiterungen müssen den Grundlagen und Absichten der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen.

*§ 17*

*Finanzierung durch*

[1]Die Erstellung von Abwasserleitungen durch die Grundeigentümer

*Private*

erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG).

[2]Die Leitungen müssen den Grundlagen und Absichten der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der Gemeinde zu überführen

# 3 ANSCHLUSSPFLICHT UND ANSCHLUSSRECHT

*§ 18*

*Anschlusspflicht*

[1]Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

[2]Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

[3]Für unüberbaute Parzellen ist, auf Kosten des jeweiligen Parzelleneigentümers, ein Anschluss bereits beim Bau der öffentlichen Kanalisation vorzusehen.

*§ 19*

*Anschlussrecht*

[1]Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

[2]Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe § 31) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

[3]Wenig verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen (siehe § 31) oder in ein Gewässer einzuleiten, sofern es die Höhenverhältnisse zulassen. Für die Einleitung ist eine kantonale Zustimmung erforderlich.

[4]Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

*§ 20*

*Bestehende Abwasseranlagen*

[1]Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

[2]Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vor-

schriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, falls zumutbar und soweit es die Verhältnisse erlauben.

[3]Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Überprüfung als auch die Instandsetzung des Hausanschlusses wie auch den nachträglichen Einbau fehlender Elemente wie z.B. Kontrollschächte verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

*§ 21*

*Anschlusspflicht*

Nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation sind bestehende Gebäude anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

# 4 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

*§ 22*

*Gesuche für private Abwasseranlagen*

[1]Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

[2]Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und / oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

[3]Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist zusätzlich das Gesuchsformular der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

*§ 23*

*Gesuchsunterlagen*

[1]Das Gesuch umfasst zusätzlich zu den Angaben gemäss Bauverordnung folgende Unterlagen:

*Planunterlagen*

Planunterlagen
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200).

*Planerische Grundlagen*

Planerische Grundlagen gemäss Ziff. 5. Technische Ausführungensvorschriften.:

*Flächenberechnungen*

Flächenberechnungen (3-fach).
- Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche bzw. der Betriebsfläche

- Berechnung der Gebäudegrundfläche
- Berechnung der in die Kanalisation entwässerten Hartbelagsflächen.

*(Begriffsdefinitionen gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen).*

*Zusätzliche Angaben*

[2]Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich (hydrogeologisches Gutachten).

[3]Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

*Produktions- und Reinigungsabwässer*

Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;

*Betriebseigene Anlagen*

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

[4]Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne müssen vom Gesuchsteller ergänzt werden.

*§ 24*

*Prüfungskosten*

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

*§ 25*

*Regenwassernutzungsanlagen*

[1]Für die Installation von Regenwasser-Nutzungsanlagen (z.B. für Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

[2]Für die Einleitung von Abwasser aus Regenwassernutzungssystemen in die öffentliche Kanalisation werden Benützungsgebühren in Form einer Pauschalen erhoben.

[3]Die technischen Vorgaben für die Nutzung von Regenwasser sind im Wasserreglement der Gemeinde geregelt.

*§ 26*

*Beginn, Geltungsdauer*

Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG).

*§ 27*

*Projektänderung*

[1]Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

[2]Für jede Änderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen.

*§ 28*

*Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme*

[1]Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die Gewässerschutzstelle oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen.

*Dichtheitsprüfung*

[2]Vor dem Eindecken der vollständig erstellten Anlage, ist die Dichtheit der erdverlegten Anlageteile gemäss Norm SIA 190 sowie der VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen" nachzuweisen und ein Protokoll (inkl. Kanalfernsehaufnahmen) zu erstellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Nachführung Leitungskataster, Ausführungspläne*

[3]Zwecks Nachführung des Leitungskatasters ist die gesamte Liegenschaftsentwässerung inkl. Hausanschlussleitung und allfällige Versickerungsanlagen durch den Gesuchsteller einzumessen. Ein Plan des ausgeführten Werkes, sowie die Prüfprotokolle, sind der Gewässerschutzstelle nach Anschluss an die öffentliche Kanalisation innert Monatsfrist einzureichen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Kanalfernsehen*

[4]Der Gemeinderat kann zusätzlich die Prüfung der Leitungen mit dem Kanalfernsehen anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Fehlerhafte Anlagen*

[5]Werden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, so wird die Abänderung der Anlagen verlangt.

*Nachkontrollen*

[6]Sind wegen fehlerhafter Anlagen Nachkontrollen erforderlich, so hat der Eigentümer der Abwasseranlage für deren Kosten aufzukommen.

*Inbetriebnahmen*

[7]Die Anlagen dürfen erst nach genehmigten Prüfungen in Betrieb genommen werden.

*Bestehende Hausanschlüsse*

[8]Für bestehende Hausanschlüsse gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäss. Insbesondere müssen die Eigentümer von bisher nicht geprüften Anschlüssen auf Verlangen der kommunalen Gewässerschutzstelle die entsprechenden Nachweise erbringen.

# 5 TECHNISCHE AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

*§ 29*

*Technische Ausführungsvorschriften*

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind die aktuellsten Fassungen von folgenden Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner «Siedlungsentwässerung» des BVU, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000,Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533190, SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner «Erhaltung von Kanalisationen» des VSA.

*§ 30*

*Abwasser*

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

*§ 31*

*Nichtverschmutztes Abwasser*

[1]Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung;
- 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung;
- 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

[2]Ist eine Versickerung aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse oder vom Grundwasserschutz her nicht möglich, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, allenfalls mit Retention.

[3]Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann.

*§ 32*

*Strassen- und Platzwasser*

[1]Regenwasser von Strassen und Plätzen ist wenn möglich flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickern zu lassen.

a) Plätze

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

b) Strassen

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

[2]Die Einleitung in die Kanalisationsleitung ist nur zulässig, insofern die Voraussetzungen für die oberflächliche Versickerung nicht erfüllt werden können.

*§ 33*

*Übergangslösungen*

[1]Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelkläranlagen einzubauen.

[2]Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

*§ 34*

*Einleitungsbewilligung*

Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).

*§ 35*

*Landwirtschaftsbetriebe*

[1]Innerhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

[2]Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

[3]Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

*§ 36*

*Haftung*

[1]Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

[2]Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder die Unternehmung noch die Bauleitung oder Bauherrschaft bzw. die Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

[3]Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

# 6 ABGABEN

*§ 37*

*Abgaben und Gebühren*

Die Abgaben und Gebühren regelt das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

# 7 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

*§ 38*

*Rechtsschutz, Vollstreckung*

[1]Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einwendungsentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht, angefochten werden.

[2]Gegen Anordnungen der Abwasserentsorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

[3]Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

[4]Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

*§ 39*

*Strafbestimmungen*

[1]Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[2]Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

[3]Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung

dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

# 8 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

*§ 40*

*Inkrafttreten*

[1]Dieses Reglement tritt per 1.1.2019 in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement der Gemeinde Lengnau vom 28. November 2011 mit allen späteren Änderungen sowie dem Abwasserteil (inklusive Anhang) im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen ausser Kraft gesetzt.

*§ 41*

*Übergangsbestimmungen*

[1]Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

[2]Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23.11.2018

**GEMEINDERAT LENGNAU**

Der Gemeindeammann
*sig. Franz Bertschi*

Der Gemeindeschreiber
*sig. Anselm Rohner*